

ÖSTERREICHISCHE BUNDES-SPORTORGANISATION



An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
A-1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... 77 ..... -GE/19. P1	
Datum: 30. SEP. 1997	
Verteilt .... 30.9.97	

*H. Kojak*

Wien, am 29.09.1997

Betreff: Stellungnahme der Österreichischen Bundes-Sportorganisation  
zu den Änderungen des ASVG - GZ 17001/11-4/97 bzw.  
GZ 17001/12-4/97  
Betrifft: Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes  
1997 (ASRÄG 1997), Begutachtung  
Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (54. Novelle  
zum ASVG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermitteln wir die Stellungnahme der Österreichischen Bundes-Sportorganisation zu den Änderungen des ASVG in 25-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Walter PILLWEIN  
Generalsekretär

## Stellungnahme der Österreichischen Bundes-Sportorganisation zu den Änderungen des ASVG.

Betrifft: Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997 (ASRÄG 1997), Begutachtung

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (54. Novelle zum ASVG)

Die Österreichische Bundes-Sportorganisation regt an, den § 49, Abs. 7 wie folgt zu formulieren:

„Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann nach Anhörung des Hauptverbandes und der Interessensvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber für bestimmte Gruppen von Dienstnehmern **und ihnen gleichgestellte Personen gemäß § 4, Abs. 4** aus dem Sport- und Kulturbereich durch Verordnung feststellen, ob und inwieweit pauschalierte Aufwandsentschädigungen nicht als Entgelt im Sinne des Abs. 1 gelten, sofern die jeweilige Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet.“

Begründung: Im Gesetzentwurf sind für Dienstnehmer aus dem Sport- und Kulturbereich Ausnahmen von der Sozialversicherungspflicht vorgesehen, wenn sie pauschalierte Aufwandsentschädigungen erhalten. Es ist davon auszugehen, daß Mannschaftssportler von dieser Regelung betroffen sind.

Einzelportler können als selbständig erwerbstätige Personen eine Pflichtversicherung nach dem GSVG abschließen.

Es ist aber nicht auszuschließen, daß Einzelportler im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht als selbständig erwerbstätige Personen definiert werden, sondern nach § 4, Abs. 4 ASVG tätig werden. Wir denken hier z.B. an einen Leichtathleten, der auf Grund seiner Tätigkeit für seinen Verein sich zur Teilnahme am Training und zur Teilnahme an bestimmten Wettkämpfen verpflichtet und dafür eine pauschalierte Aufwandsentschädigung erhält. Es wäre daher logisch und konsequent auch diese Personen bis zu einer bestimmten Grenze von der Sozialversicherungspflicht für die erhaltene pauschalierte Aufwandsentschädigung zu befreien. Diese Absicht des Gesetzgebers kommt auch in der Begründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zum Ausdruck, die wie folgt formuliert ist:

„Bezüglich der Aufwandsentschädigungen für Sportler und Kunstschaaffende, die diese Tätigkeit nebenberuflich ausüben, soll im Verordnungswege bestimmt werden können, daß diese (pauschalierten) Aufwandsentschädigungen nicht als Entgelt im Sinne des ASVG gelten, d.h. hievon keine Beiträge zu entrichten sind. Dies findet seine Begründung darin, daß der Erwerbszweck bei diesen Nebentätigkeiten in den Hintergrund tritt.“